



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenissius-Straße 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
31200-650

Nur per E-Mail

N1 Ingenieurgesellschaft mbH
Frau Fleischer
Industriestraße 1
08280 Aue-Bad Schlema

Abteilung 3 - Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Umwelt und Forst
SG Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz

Bearbeiter/in: Frau Lickert
Dienstgebäude: Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 118
Telefon: 03735 601-6147
Telefax: 03735 601-6002
E-Mail: christine.lickert@kreis-erz.de
Unser AZ.: 72832-2019
Datum: 21.09.2020

**Vorhaben: **Bebauungsplan „Wohngebiet Markersbacher Talblick“ in Raschau-Markersbach –
Beteiligung vor Beginn des Planverfahrens (AZ: 614.521-19(410)-30010(vl))****

**Hier: **Fachliche Einschätzung der unteren Bodenschutzbehörde zu den Ergebnissen der
Bodenvoruntersuchung im Rahmen der Baugrundvoruntersuchung durch das Inge-
nieurbüro ECKERT GmbH; Prüfbericht 00111183-01_(AC) der Berghof Analytik + Um-
weltengineering GmbH vom 21.08.2020****

1. Anlass, Sachverhalt

- E-Mail der N1 Ingenieurgesellschaft mbH an das Landratsamt (LRA) Erzgebirgskreis, SG Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz vom 31.08.2020; Übergabe des Prüfberichtes 00111183-01_(AC) der Berghof Analytik + Umweltengineering GmbH vom 21.08.2020
- telefonische Rücksprache zwischen Frau Fleischer, N1 Ingenieurgesellschaft mbH, und Frau Lickert, SG Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz am 17.09.2020 zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im Ergebnis der Bodenvoruntersuchung → es wurde vereinbart, dass vor Beginn des Planverfahrens keine weiterführenden Bodenuntersuchungen zu veranlassen sind
- durch das LRA Erzgebirgskreis, SG Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, erfolgt eine kurze fachliche Einschätzung zu den Ergebnissen der Bodenvoruntersuchung

2. Fachliche Einschätzung der Ergebnisse der Bodenvoruntersuchung

- Die mit Prüfbericht 00111183-01_(AC) vom 21.08.2020 dokumentierten Analysen der aus den Rammkernsondierungen (RKS) Oberboden-Mischproben MP 3 (3 Einzelproben (EP) aus RKS 1, RKS 2 und RKS 3) und MP 4 (3 EP aus RKS 4, RKS 5 und RKS 6) entsprechen jeweils dem in den Aufschlussprofilen als Mutterboden ausgewiesenen Schichthorizont.
- Anhand der vorliegenden Analysen der MP 3 und MP 4 auf Arsen im Feststoff kann im Sinne einer Voruntersuchung eine überschlägige standortbezogene Überprüfung der gebietsbezogenen Datengrundlagen zu den großflächigen Bodenbelastungen und eine diesbezügliche bodenschutzfachliche Bewertung erfolgen.
- Unter Bezug auf den in der Stellungnahme des SG Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz vom 08.01.2020 erläuterten Kenntnisstand zu den großflächig geogen-bergbaubedingt erhöhten Arsen- und Schwermetallbelastungen liegen die Arsengehalte der MP 3 und MP 4 an der unteren Grenze der in den digitalen Bodenbelastungskarten für den Standortbereich ausgewiesenen Gehalte im Oberboden (50 mg/kg – 125 mg/kg). Der Prüfwert für Arsen von 50 mg/kg für die Nutzung Wohngebiete im Anhang 2 Punkt 1.4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird in der Probe MP 3 geringfügig überschritten.

- Bei einer gleichbleibenden, homogenen Schichtabfolge im geplanten Baugebiet kann aus fachlicher Sicht hinreichend angenommen werden, dass die Arsengehalte im Oberboden flächenhaft im Bereich der Größenordnung der in den Proben MP 3 und MP 4 ermittelten Gehalte liegen. Nach dem ggw. Kenntnisstand liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf relevante Schwankungen der Arsengehalte im Baubereich bzw. auf deutlich höhere Gehalte hinweisen.
- Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass nach dem im LRA Erzgebirgskreis, SG Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, vorliegenden Daten- und Kenntnisstand zur Größenordnung bzw. Schwankungsbreite der regionalen Resorptionsverfügbarkeiten für Arsen¹⁾ bei einem Gesamtgehalt von < 100 mg/kg Arsen im Boden höchstwahrscheinlich keine Überschreitung des Prüfwertes von 50 mg/kg im resorptionsverfügbaren Anteil des Arsengehaltes zu erwarten ist.
- Auf der Grundlage des im Ergebnis der Bodenvoruntersuchung vorliegenden Kenntnisstandes für das Plangebiet wird aus fachlicher Sicht eingeschätzt, dass für die geplante Nutzung als Wohngebiet das Gefährdungspotential durch (geogen-bergbaubedingte) Arsenbelastungen im Oberboden tendenziell als gering einzustufen ist.
- Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Bodenanalysen keine ausreichende Grundlage für eine bodenschutzrechtliche Gefährdungsabschätzung auf der Stufe einer Orientierenden Untersuchung gem. § 2 Nr. 3 bzw. § 4 BBodSchV darstellen, da für die Voruntersuchung von den Vorgaben im Anhang 1 BBodSchV für die Probenahme, hier bezogen auf den Wirkungspfad Boden – Mensch, abgewichen wurde.

¹⁾ Bei der Untersuchung zur Resorptionsverfügbarkeit wird der Anteil des im Boden vorhandenen Arsens analytisch bestimmt, der bei einem Verschlucken von Boden (orale Aufnahme) durch den Menschen im Magen-Darm-Trakt potentiell aufgenommen, d. h. resorbiert werden kann (sogenannter resorptionsverfügbarer Anteil).

Vermerk aufgestellt:

gez.

Lickert

Sachbearbeiterin Fachaufgaben